

10 Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich in Form einer schriftlichen Bestellung. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2 Verträge aller Art sowie ihre Bestelländerungen und -ergänzungen bedürfen zwingend der Schriftform. Als Schriftform gelten u.a. Telefax und E-Mail. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich in Form einer Bestellung (siehe Pkt. 1.1) bestätigt werden.

1.3 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Testmustern, sowie Kosten für Materialerprobungen usw. werden nicht gewährt.

1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten oder Prozessbeteiligte entsprechend zu verpflichten.

1.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten Zustimmung hinweisen.

2.0 Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EURO netto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Werden uns, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von ½ des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung bzw. Abnahme an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

3.0 Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestell-Nr. und Bestelldatum sind bindend in jeder Rechnung anzugeben.

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

3.2 Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung bzw. betriebsfertiger Übergabe und ordnungsgemäßem Rechnungseingang.

3.3 Bei Beanstandung der Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung der ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Im Falle eines Lieferverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro Werktag des Verzugs, höchstens 5% des Gesamtbestellwerts in Rechnung zu stellen. Unter Gesamtbestellwert ist die nach Abwicklung des Vertrags geschuldete Vergütung (gemäß des erteilten Auftrages) zu verstehen.

4.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.0 Garantie und Mängelbeseitigung

5.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen.

Der Lieferant garantiert und sichert insbesondere zu, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

Die Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung. Über- und Unterlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

5.3 Während der Verjährungsfrist bzw. -zeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung; Rücktritt oder Schadensersatz bleiben unberührt.

5.4 Kommt der Lieferant seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Mängelbeseitigungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5.5 Die Verjährungsfrist bzw. -zeit beträgt 30 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist bzw. -zeit mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist bzw. -zeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Verjährungsfrist bzw. -zeit neu.

5.6 Der Lieferant sichert bei Investitionsgütern die Nachlieferung von Ersatzteilen und Zubehör für die steuerliche Abschreibungszeit der Produkte zu.

5.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarenden Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.

6.0 Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

7.0 Zeichnungen

Alle Zeichnungen, Daten und sonstigen Gegenstände, die dem Lieferanten für die Herstellung der Ware überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anträge oder Bestellungen zurückzuschicken.

8.0 Kündigung

8.1 Bei Daueraufträgen beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende.

8.2 Verträge können von uns schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant aus dem Vertrag obliegenden Pflichten nachhaltig oder in schwerwiegender Weise verletzt. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn sich unsere Geschäftstätigkeit maßgeblich verändert.

9.0 Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

9.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

9.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

9.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

9.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle: für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Nördlingen.

9.5 Gerichtsstand ist Nördlingen. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht, sowie diejenigen Normen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden, sind ausgeschlossen.

10.0 Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

10.1 Der Lieferant ist ausschließlich zur Verarbeitung derjenigen personenbezogenen Daten berechtigt, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen sich zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes verpflichtet haben.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die nach Art. 32 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorzunehmenden Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung und zur Erreichung eines dem Risiko angemessenen Datenschutzniveaus zu ergreifen und dies uns nachzuweisen. Er unterstützt uns hinsichtlich der Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 23 DS-GVO sowie der nach Art. 32 bis 36 DS-GVO obliegenden Pflichten auf erstes Anfordern durch uns.

10.4 Nach Erfüllung der geschuldeten Leistung hat der Lieferant vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Pflichten sämtliche personenbezogenen Daten nach unserer Wahl entweder zu löschen oder vollständig an uns herauszugeben.

10.5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferant erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

10.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragnehmer bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.

10.7 Der Lieferant stellt uns auf Anforderung alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung des Art. 28 DS-GVO zur Verfügung und ermöglicht uns oder einem von uns beauftragten Prüfer Überprüfungen und wirkt daran mit.

11.0 Erklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG) der Druckerei C.H. Beck

Mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) hat der Gesetzgeber ab dem 01.01.2015 die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns pro Arbeitsstunde beschlossen. Alle von uns beauftragten Lieferanten von Werk- und Dienstleistungen sind verpflichtet, vollumfänglich die jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnvorschriften zu erfüllen und in einer Unternehmens-/ Lieferantenerklärung die Einhaltung zum Mindestlohngesetz (MiLoG) uns unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.

12.0 CHB Standard Energie 50001

Die Druckerei C.H. Beck ist nach DIN ISO 50001 zertifiziert. Zur Absicherung unserer Energieeffizienzsteigerung ist eine Absenkung unserer Energieverbräuche unerlässlich. Somit messen wir in unseren Beschaffungsprozessen der Energieeffizienz eine hohe Bedeutung bei, die neben Beschaffungspreis und Wirtschaftlichkeit maßgeblich von uns bewertet werden. Aus diesen Gründen bitten wir Sie bei allen Bestellungen von technischen Investitionsgütern, Ersatzteilen inkl. Beleuchtungsmittel sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Bestellung nur Bauteile der aktuellsten Energieeffizienzklasse zu verwenden sind. Wir bitten um schriftliche Bestätigung mit der Auftragsbestätigung sowie einer Auflistung der entsprechenden energiebezogenen Leistungskennzahlen.

Stand: Oktober 2018

Liefervorschriften (bitte genau beachten und sicherstellen):

Bestellnummer, Materialnummer und evtl. Auftragsnummer bitte in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Wagonklebezetteln, Rechnungen und im gesamten Schriftwechsel angeben!

Auftragsbestätigungen: sofort (max. innerhalb 2 Arbeitstagen) nach Bestellung per E-Mail an zentraler-auftragservice@becksche.de

Lieferscheine: gemäß Bestelldaten. Die Angabe von Brutto- und Nettogewicht ist zwingend notwendig.

Rechnungen: nach Leistungserbringung per E-Mail an rechnung@becksche.de

Anlieferungen per LKW: Montag bis Donnerstag von 7.15 -11.45 und 12.45 -15.45 Uhr, Freitag 7.15 -12.00 Uhr.

Liefervorschriften für Papierlieferanten: siehe ergänzend separate Liefervorschriften für Rollen- und Formatpapier https://becksche.de/Content/Downloads/pdf/DE_Lieferbedingungen_CHB_Stand_05_2017.pdf

Durch Nichtbeachtung unserer Liefervorschriften kann keine ordnungsgemäße Liefer- und Wareneingangsbuchung erfolgen, somit entstehen ggfs. Mehraufwendungen/-kosten, die zu Lasten des Lieferanten gehen.